Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 73 (1981)
Heft: 1-2

Artikel: Führt Gewässerschutz zu Enteignungsentschädigungen?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-941300

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

7. Zusammenfassung

HDPE-Rohre nach VSM 18305 haben als Düker und Auslaufleitungen ihre Bewährungsprobe bestanden. Eine Vielzahl von Dükern wurden im letzten Jahrzehnt durch Flüsse, Seen und Gewässer verlegt. Die guten Eigenschaften des Rohrwerkstoffes Hartpolyäthylen wie chemische Beständigkeit, geringes Gewicht und grosse Flexibilität haben diese Rohre für den Dükerbau unentbehrlich werden lassen. Bei der Berechnung ist zu beachten, dass der Werkstoff Hartpolyäthylen – wie alle thermoplastischen Kunststoffe – fliesst, so dass nicht der Kurzzeit-E-Modul, sondern der wesentlich kleinere Kriechmodul für die vorgesehene Lebensdauer eingesetzt werden muss.

Literatur

[1] Europlast-Rohrwerk GmbH Werkkatalog: Vakuumbeständigkeit von PE-hart-Rohren, Tabelle Nr. 1.10.06

[2] *G. Menges* und *E. Gaube*: Knicken und Beulen. «Kunststoffe» *58* (1968), S. 153–158 und 642–648.

[3] *E. Gaube:* Bemessen von Kanalrohren aus PE hart und PVC hart. «Kunststoffe» *67* (1977) Heft 6, S. 353–356.

[4] Hoechst AG: Kunststoffe Hoechst, Hostalen GM 5010 Rohre.

[5] *W. Muth:* Dükerbau nach dem Einziehverfahren. «Tiefbau, Ingenieurbau, Strassenbau» Heft 6/75, S. 379–387.

Adressen der Verfasser: Dipl.-Ing. *H. Brömstrup,* Leiter Techn. Beratung und Projektierung der Europlast Rohrwerk GmbH, Bruchstrasse, D-4200 Oberhausen, und *Th. Schramm,* Direktor der Intertecom AG, Bergstrasse 23, CH-8702 Zollikon/Zürich.

Führt der Gewässerschutz zu Enteignungsentschädigungen?

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) begrenzt die Überbaubarkeit des Bodens. Verliert ein Grundeigentümer infolge des GSchG die Möglichkeit, sein Land zu überbauen, so bildet dies nicht ohne weiteres einen enteignungsähnlichen Tatbestand, der eine Entschädigungspflicht des Gemeinwesens hervorrufen würde. Ausnahmsweise kann aber die Beschränkung der Überbaubarkeit nach GSchG einen Eigentümer enteignungsähnlich treffen, so dass er zu entschädigen ist. Dies ergibt sich aus einem Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 9. 11. 1979.

In Zizers war mehreren Eigentümern von Parzellen die Überbauungsmöglichkeit durch die Inkraftsetzung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes abgeschnitten worden. Die Grundstücke befanden sich planerisch im sogenannten «übrigen Gemeindegebiet». Dieses wird landwirtschaftlich genutzt. Doch befinden sich darin auch einige früher bewilligte Wohnhäuser. Die Enteignungskommission I des Kantons Graubünden sprach den Eigentümern der unüberbauten Parzellen wegen materieller Enteignung eine Entschädigung auf Kosten der Gemeinde zu, welche die Baubewilligungen gestützt auf Gewässerschutzrecht verweigert hatte. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hob aber die Entschädigungspflicht wieder auf.

Die Begrenzung des Baugebietes sei gewässerschutzpolizeilich begründet. Polizeiliche Eigentumsbeschränkungen zögen keine Entschädigungspflicht nach sich. Die betroffenen Eigentümer machten hierauf mit staats- und verwaltungsrechtlicher Beschwerde vor Bundesgericht geltend, das eidgenössische Gewässerschutzrecht verfolge nicht nur polizeiliche, sondern auch raumplanerische Ziele. Es könne infolgedessen durchaus eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung vorliegen.

Das Bundesgericht bestätigte zwar den Beschwerdeführern, dass die gewässerschutzrechtlichen Überbauungsbegrenzungen nicht nur polizeilicher, sondern auch planerischer Natur seien. Das eidgenössische Gewässerschutzrecht legt indessen den Inhalt des Grundeigentums ausserhalb der Bauzonen oder des Gebietes der generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden für die ganze Eidgenossenschaft einheitlich fest. Es ruft daher keiner Entschädigungspflicht, die nur bei besonderer Beschränkung einzelner Eigentümer eintritt.

Das Bundesgericht fand bei den Beschwerdeführern keine solche und wies daher deren Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Da diese an sich das zutreffende Rechtsmittel gewesen war, brauchte das Gericht auf die nur bei Fehlen anderer Möglichkeiten zulässige staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

Die hier in Frage stehenden Regeln sind jene von Artikel 19 und 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Sie sehen vor, dass Baubewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Ablagen aller Art nur innerhalb der Bauzonen oder – wo solche fehlen – innerhalb des Gebietes erteilt werden dürfen, das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzt ist. Die Bewilligung einer Baute ist nur dann zulässig, wenn der Anschluss der Abwässer an die Kanalisation gewährleistet ist. Ausserhalb dieses Gebietes dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist.

Die vom GSchG vorgenommene Regelung dient in erster Linie der Abwehr einer abstrakten, das heisst noch nicht unmittelbar im Einzelfall fassbaren Gefährdung des Wassers. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Entschädigung von polizeilich begründeten Eigentumsbeschränkungen jedoch nur ausgeschlossen, wenn sie der Abwehr unmittelbar drohender Gefahr dienen. Nicht von vornherein ausgeschlossen ist eine Entschädigung, wenn mit der Beschränkung nur eine mehr allgemeine, grundsätzliche Gefahr gebannt werden soll, wie hier bei diesen planerischen Regeln. Diese gestalten andererseits als verfassungsmässiges öffentliches Recht den Inhalt des Grundeigentums. Aus der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung kann der Eigentümer daher keine Zusicherung aller Nutzungsmöglichkeiten auf alle Zeiten ableiten. Insbesondere bezieht er daraus keinen Anspruch auf Erschliessung des Landes und auf Dienste öffentlicher Anstalten.

Nur wenn der Eigentümer im bisherigen oder im voraussehbaren künftigen Gebrauch seiner Sache in besonders schwerer, wesentliche Befugnisse entziehender Weise beschränkt wird oder ein rechtsungleiches Sonderopfer gegenüber der Allgemeinheit zu erbringen hätte, wird er auch durch sonst grundsätzliche entschädigungslos hinzunehmende planerische Begrenzungen entschädigungsberechtigt. Das ist etwa der Fall, wenn er so die Überbauungsmöglichkeit mit erheblichen eigenen Kosten baureif gemachten oder grob erschlossenen Landes verliert.

Im vorliegenden Fall ging es um Land, das eindeutig ausserhalb des Baugebietes lag. Aussichten, die Überbauung zu verwirklichen, hatten sich erst nach dem Inkrafttreten des dafür hinderlichen GSchG ergeben. Es fehlten damals auch noch einige Merkmale der Baureife. Das Bundesgericht erblickte in dieser Situation einen Normalfall ohne jedes Sonderopfer der Betroffenen. Auch für eine Entschädigung aus Treu und Glauben, wie sie bei verbindlichen, doch nicht eingehaltenen Zusicherungen des Gemeinwesens in Frage kommt, sah es keinen Anlass.

Adresse des Verfassers: Dr. iur. *Roberto Bernhard,* Mythenstrasse 56, 8400 Winterthur.